

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma „Steine & Mehr“

1.) Geltungsbereich

Die gegenständlichen AGB sind Bestandteil aller gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Kunden und dem nicht protokollierten Einzelunternehmen „Steine & Mehr“ (Inhaber: Ludwig Resnitschek) (im Folgenden „Verkäufer“). Allfällige (wie auch immer bezeichnete) Geschäftsbedingungen des Kunden gelten selbst dann nicht, wenn sie vom Verkäufer unwidersprochen bleiben oder mit Regelungen der gegenständlichen AGB nicht im Widerspruch stehen. Abänderungen dieser AGB werden nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers wirksam.

2.) Auftragserteilung

- a) Jedwede Angebote des Verkäufers sind freibleibend.
- b) Falls eine vom Verkäufer ausgestellte Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag enthält, so gelten diese als vom Kunden genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- c) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Daher erfordert auch jede Änderung und/oder Ergänzung des Auftrags zu ihrer Wirksamkeit eine schriftliche Bestätigung seitens des Verkäufers.

3.) Eigentumsvorbehalt

Sämtliche vom Verkäufer gelieferte Waren bleiben bis zu deren vollständiger Bezahlung im Eigentum des Verkäufers. Im Falle einer Weiterveräußerung tritt der Kunde schon jetzt an den Verkäufer alle ihm aus dem Weiterverkauf zustehenden Forderungen in Höhe der noch offenen Forderungen der Verkäufers ab. Der Kunde verpflichtet sich weiters, den Drittkäufer bei Vertragsschluss über die erfolgte Abtretung zu informieren und in seinen Büchern einen hinreichenden Buchvermerk zu setzen. Im Falle der Weiterveräußerung der Ware gegen Barzahlung übereignet der Kunde schon jetzt den vom Drittkäufer zu empfangenden Betrag in Höhe der noch offenen Forderungen des Verkäufers. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Waren mit dem Material Dritter erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den daraus entstehenden Erzeugnissen nach Maßgabe der Wertschöpfungsanteile. Forderungen aus dem Verkauf dieser Neuprodukte tritt der Kunde schon jetzt an den Verkäufer ab und verpflichtet sich auch, dem Verkäufer die erforderlichen Daten zur Geltendmachung dieser (anteiligen) Forderungen bekannt zu geben.

4.) Bemusterungen von Natursteinen und Farbabweichungen/-veränderungen

Bemusterungen von Natursteinen sind unverbindlich und geben nur das allgemeine Aussehen eines Steines wieder. Alle Eigenschaften und Unterschiede hinsichtlich Farbe, Zeichnung und Struktur eines Natursteines können in einer Bemusterung nie widergegeben werden. Die bei einem Naturstein vorkommenden Farbunterschiede, die jeweiligen Strukturierungen bzw. Aderungen, allfällige Naturfehler eines derartigen Steines (wie z.B. offene Stellen, andersfarbige Tupfen, Poren, Risse, Quarzadern, Kristalle, Fossilien oder etwaige Versteinerungen) begründen keinen Mangel des Natursteins und sohin auch keinerlei Haftung des Verkäufers.

5.) Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Gewährleistungsrechte des Kunden können nur nach vorheriger Mängelrüge erhoben werden, die durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe - bei versteckten Mängeln binnen 14 Tage ab deren Erkennbarkeit - zu erfolgen hat. Der Kunde hat zudem allfällige Rechte bzw. Ansprüche aus Gewährleistung bei sonstigem Ausschluss binnen 12 Monaten ab Übergabe - bei versteckten Mängeln ab deren Erkennbarkeit - gerichtlich geltend zu machen. Diese Regelung gilt nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG.
- b) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind bei verbesserungsfähigen Mängeln ausgeschlossen. Vom Kunden rechtzeitig gerügte Mängel werden vom Verkäufer innerhalb angemessener Frist verbessert. Ein Verspätungsschaden kann im Zusammenhang mit dieser Verbesserungsfrist vom Kunden nicht geltend gemacht werden. Diese Regelung gilt nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG.
- c) Schadenersatzansprüche des Kunden gegenüber dem Verkäufer sind ausgeschlossen, wenn dem Verkäufer nur leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist; dies gilt nicht für Personenschäden. In jedem Fall ausgeschlossen sind der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden sowie von Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kunden. Weiters wird eine allfällige Haftung des Verkäufers der Höhe nach mit dem Betrag des dem jeweiligen Auftrag zugrunde liegenden Brutto-

auftragswertes beschränkt. Überdies sind allfällige Schadenersatzansprüche - bei sonstigem Ausschluss - binnen 12 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, längstens aber innerhalb von 10 Jahren ab Übergabe, gerichtlich geltend zu machen. Ein allfälliges Rückgriffsrecht des Kunden gegenüber dem Verkäufer gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

6.) Rücktritt vom Vertrag

- a) Falls der Verkäufer mit einer Leistung in Verzug gerät, ist der Kunde berechtigt, unter Setzen einer angemessenen (mindestens 3-wöchigen) Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten.
- b) Gerät hingegen der Kunde mit einer vom ihm geschuldeten Mitwirkungstätigkeit in Verzug, sodass die Durchführung oder Fertigstellung der vom Verkäufer geschuldeten Leistungen unmöglich oder erheblich behindert ist, oder aber mit der Bezahlung des Kaufpreises in Verzug, so berechtigt dies den Verkäufer nach vorheriger Setzung einer mindesten 14-tägigen Nachfrist zum Vertragsrücktritt.

7.) Preise, Anzahlung, Rechnungslegung, Verzug, Aufrechnungsverbot

- a) Preisangaben verstehen sich als Nettopreise ohne Nebenkosten (für Verpackung, allfällige Versicherung und dergleichen) und gelten als freibleibend.
- b) Der Verkäufer ist berechtigt, vom Kunden eine Anzahlung in Höhe von 30 % des Bruttoauftragswertes zu verlangen.
- c) Sämtliche Rechnungen werden in EURO erstellt und sind vom Kunden binnen 14 Tagen zu begleichen.
- d) Für den Fall des Zahlungsverzugs ist der Verkäufer berechtigt, ab dem Fälligkeitstag Zinsen in Höhe von 12 % p.a. zu verrechnen. Außerdem sind dem Verkäufer alle Mahn- und Inkassospesen (das sind pro erfolgter Mahnung mindestens EUR 20,-- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr mindestens EUR 10,--, dies jeweils zuzüglich allfälliger USt.) zu ersetzen, soweit diese im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen; bei Einschaltung eines Inkassobüros hat der Kunde zudem die entstehenden Kosten entsprechend der jeweils geltenden ministeriellen Verordnung über die Höchstsätze der Inkassoinstitute zu ersetzen.
- e) Die Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen ist ausgeschlossen, soweit nicht Zahlungsunfähigkeit des Verkäufers vorliegt oder die Gegenforderungen vom Verkäufer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden oder aber - falls der Kunde Verbraucher im Sinne des KSchG ist - die Gegenforderungen im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen.

8.) Leistungsfristen und Termine

- a) Soweit mit dem Kunden nicht anderes vereinbart wurde, sind Liefer- und Fertigstellungstermine bzw. -fristen nur verbindlich, wenn der Verkäufer deren Einhaltung schriftlich zugesichert hat.
- b) Allfällige vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich im Falle höherer Gewalt; als höhere Gewalt gelten insbesondere Streik sowie unvorhersehbare Verzögerungen seitens der Zulieferer des Verkäufers.
- b) Wird die Leistungsausführung durch Umstände verzögert, die dem Kunden zuzurechnen sind (z.B. infolge Verletzung einer vom ihm geschuldeten Mitwirkungspflicht), so verlängern sich allenfalls vereinbarte Termine und Fristen im entsprechenden Ausmaß. Hat der Verkäufer eine Anzahlung im Sinne des Punktes 7.b) verlangt, verlängern sich allenfalls vereinbarte Termine und Fristen um jenen Zeitraum, der zwischen Aufforderung zur Leistung einer Anzahlung bis zum Eingang der Anzahlung beim Verkäufer verstrichen ist.

9.) Sonstiges

- a) Sämtliche Verträge zwischen dem Kunden und dem Verkäufer unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- b) Für alle Leistungen und Zahlungen ist ausschließlicher Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, soweit nicht anderes vereinbart wurde oder sich aus dem Inhalt der zu erbringenden Leistung anderes ergibt. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Verkäufers vereinbart; gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG gilt dies nur, wenn sie an diesem Ort ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.